

Knospe ohne Gentechnik – Die Sicherstellung

Oktober 2019

Bio Suisse vertritt die Ansicht, dass der Biolandbau und eine Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Organismen unvereinbare Ziele haben, denn der Biolandbau

- bewahrt und verbessert die Gesundheit von Böden, Pflanzen, Tieren und Menschen,
- baut auf lebendigen, ökologischen Systemen auf und entwickelt sie in Richtung Nachhaltigkeit stetig weiter,
- wird auf eine vorbeugende und verantwortungsvolle Art betrieben, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen zu bewahren.

Auch weltweit werden Bio-Lebensmittel ohne den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und Erzeugnissen, die aus oder mit Hilfe von GMO produziert werden (gv-Erzeugnisse), hergestellt. Das ist gesetzlich vorgeschrieben, entspricht dem Selbstverständnis der Bio-Produzentinnen und – Produzenten und den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten.

Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (gv-Pflanzen), vor allem Mais, Raps, Soja und Baumwolle, findet auf grossen Flächen in Nord- und Südamerika statt. Diese gv-Pflanzen passen in die intensive Landwirtschaft, aber sie lösen deren ökologischen Probleme wie Verlust von Biodiversität und Bodenfruchtbarkeit, Wasserverschmutzung und Pestizidrückstände nicht. Experten und Expertinnen sind sich noch heute uneinig darüber, wie sich der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen bzw. deren Einsatz in Lebensmitteln langfristig auf die Umwelt und auf die Gesundheit von Mensch und Tier auswirken. Deshalb ist für Bio Suisse unbestritten, dass für alle Produkte unter der eingetragenen Marke „Knospe“ der Verzicht auf Gentechnik höchste Priorität hat. Schmackhafte, gesunde Lebensmittel können problemlos ohne Gentechnik und umweltfreundlich produziert und verarbeitet werden.

Bio Suisse und weitere Biolandbauorganisationen weltweit unternehmen beträchtliche Anstrengungen, um den Biolandbau gentechnikfrei zu halten. Dabei ist das gut ausgebaute Qualitätssicherungssystem (QS-System) des Biolandbaus hilfreich, welches Bio-Ware von konventioneller Ware trennt. Es umfasst alle Prozesse und Warenflüsse von der Produktion über die Verarbeitung bis zum Verkauf. Mit der konsequenten Trennung der Bio-Ware, Kontrollen, Analysen aber auch Verboten oder Einschränkungen bei GMO-kritischen Produkten ist das Bio-System geeignet, eine Lebensmittelproduktion ohne Gentechnik sicherzustellen.

Folgende weiterführende Informationen und Dokumente sind auf der [Webseite von Bio Suisse](#) unter dem Stichwort GMO publiziert:

- Merkblatt [«Vermeidung von GMO und gv-Erzeugnissen bei importierten Knospe-Produkten»](#)
- Merkblatt [«GMO-kritische Lebens- und Futtermittelkomponenten für Knospe-Ware»](#)
- Interpretation des Verbotes der Anwendung von Gentechnik
- Formular zur Bestätigung der GMO Freiheit (InfoXgen-Formular)

1. Gesetze zum Umgang mit GMO und gv-Erzeugnissen

Erzeugnisse aus gentechnisch veränderten Organismen dürfen nur mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht werden und unterliegen in der Schweiz einer Anzahl von weiteren Bestimmungen. Zuständig für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen sind das BAFU, das BLW und das BLV.

In der Schweiz geltende rechtliche Regelungen zum Umgang mit GMO und gv-Erzeugnissen sowie der Kennzeichnung von GMO finden sich hier:

- Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG SR 814.91)

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) und die Erläuterung „GVO – Hinweise zu den Kennzeichnungsbestimmungen im Einzelnen“¹
- Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51)²
- Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (FMV, SR 916.307)
- Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste (SR 916.307.11)
- Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial, (Vermehrungsmaterial-Verordnung, SR 916.151)

2. In der Schweiz bewilligte gentechnisch veränderte Organismen oder Produkte

Bis 2021 ist der Anbau von gv-Pflanzen in der Schweizer Landwirtschaft verboten. In den Bereichen Saatgut, Pflanzenschutzmitteln und Dünger sind gemäss BLW aktuell (Stand 2019) keine gentechnisch veränderten Produkte zugelassen.

Zugelassen zur Verwendung in Lebensmitteln sind aktuell (Stand 2019) eine Sojalinie (Round-up-Ready Soja, GTS 40-3-2), drei Maislinien (Bt176 Mais, BT11 Mais und Mon 810 Mais), zwei Labfermente (Labenzym Chymosin „Maxiren“ und „Chy-Max“), zwei Vitamine (Vitamin B12 und Vitamin B2 (Riboflavin)) und zwei Verarbeitungshilfsstoffe (Amylase Novamyl 10000 BG, Ice Structuring Protein Type III HPLC 12)³.

Im Futtermittelbereich sind weitere gentechnisch veränderte Organismen zugelassen, die als Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe eingesetzt werden können. Weitere Informationen dazu sind im Anhang der GVO Futtermittelliste aufgeführt.

Die Annahme und Weitergabe dieser GVO, bzw. dieser gv-Erzeugnisse zu kommerziellen Zwecken muss dokumentiert und unbeabsichtigte Vermischungen mit herkömmlichen Erzeugnissen müssen vermieden werden. Obwohl in der Schweiz Linien von gv-Pflanzen zugelassen sind, sind auf dem Markt kaum gv-Lebensmittelerzeugnisse zu finden. Gemäss Agrarbericht des BLW wurden seit 2008 keine GVO-haltigen Futtermittel in der Landwirtschaft eingesetzt⁴. Weltweit sind aber unzählige gentechnisch veränderte Mais-, Soja- oder Rapsprodukte als Lebens- und Futtermittel zugelassen, auch in Ländern, in denen keine gv-Pflanzen angebaut werden.

3. Kennzeichnung von GVO-Produkten

Sind Produkte mit gentechnisch verändertem Material für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt, müssen sie gekennzeichnet sein⁵.

In der EU ist der Einsatz von Gentechnik bei Lebensmitteln ebenfalls kennzeichnungspflichtig. Während auch auf dem Lebensmittelmarkt in der EU kaum Produkte zu finden sind, die als gv-Erzeugnis gekennzeichnet sind, wird gv-Soja für Futterzwecke nach Europa importiert. Eine Kennzeichnungspflicht für gv-Erzeugnisse existiert nicht überall. So wird z. B. in den USA (Ausnahme Vermont) oder Kanada nicht verlangt, dass die Anwendung von Gentechnik für Konsumentinnen und Konsumenten deklariert wird.

4. Die Ausnahme von der Kennzeichnungsregel

Keine Kennzeichnungspflicht für den Einsatz von Material aus gentechnisch veränderten Pflanzen gibt es für Käse, Milch, Eier oder Fleisch von Tieren, die mit GVO gefüttert worden sind. Die Kennzeichnung entfällt auch für technische Hilfsstoffe wie Labfermente, Enzyme oder Vitamine, die von gentechnisch veränderten Organismen produziert wurden.

Alle Länder, in denen gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, sind Exporteure von landwirtschaftlichen Produkten wie Soja oder Mais. Die internationalen Handelsbeziehungen führen dazu, dass Spuren von gentechnisch veränderten Pflanzen auch in Produkten festgestellt werden können, die nicht gentechnisch verändert

¹ <https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/gvo-hinweise-kennzeichnungsbestimmungen.pdf.download.pdf/gvo-hinweise-kennzeichnungsbestimmungen.pdf>

² Einzelheiten zu tolerierten Spuren sind in Artikel 6a geregelt.

³ <https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/gvo-bewilligungsliste.pdf.download.pdf/d-gvo-bewilligungsliste.pdf>

⁴ Das Bundesamt für Landwirtschaft kontrolliert Futtermittelimporte. 2017 wurde kein Import von GVO Futtermittel festgestellt. <http://www.agrarbericht.ch/de/produktion/produktionsmittel/gvo-in-futtermitteln?highlight=GVO>

⁵ Weitere Informationen zur Kennzeichnung finden sich auf der Seite des BLV:

<https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/gvo-hinweise-kennzeichnungsbestimmungen.pdf.download.pdf/gvo-hinweise-kennzeichnungsbestimmungen.pdf>

wurden. Deshalb wurde für die Kennzeichnung von GVO und gv-Erzeugnissen ein Schwellenwert für Lebens- und Futtermittel festgelegt. Liegt der GVO-Anteil unter diesem Schwellenwert, entfällt die Kennzeichnung. Dieser Schwellenwert liegt in der Schweiz und in der EU bei 0,9%. Er gilt nur für die gentechnisch veränderten Pflanzen, die in der Schweiz bewilligt sind. Der Schwellenwert bezieht sich in zusammengesetzten Erzeugnissen auf die einzelne Zutat und nicht auf die Gesamtmasse.

Unter bestimmten Bedingungen werden auch Anteile von 0,5% nicht bewilligtem GVO-Material pro Zutat in Lebens- und Futtermitteln toleriert, ohne dass eine Kennzeichnung notwendig wird. Im Jahr 2019 gilt diese Toleranz in Lebensmitteln für die vier Maislinien: [Mais NK603](#), [Mais GA21](#), [Mais 1507](#) und [Mais 59122](#), die in der Schweiz nicht offiziell bewilligt sind.

Werden in Zutaten für Lebensmittel andere Linien von gentechnisch veränderten Pflanzen nachgewiesen, ist die Verwendung der Ware nur nach Absprache mit den zuständigen Stellen möglich. Für Futtermittel ist die Situation anders. Das BLW führt eine Liste mit tolerierten Linien von Soja, Mais, Raps, Baumwolle und Zuckerrüben, die mit einem Anteil von 0,5% in Futtermitteln auftreten können⁶. Diese Liste orientiert sich an den Zulassungen für GVO Futtermittel in der EU. Werden andere GVO nachgewiesen, muss in Absprache mit den Behörden die Verwendung geklärt werden.

Die Toleranz gilt nur für Spuren, die unbeabsichtigt in das Produkt gelangt sind, d.h. zufällig und technisch unvermeidbar sind, und unter der Voraussetzung, dass geeignete Massnahmen zur Vermeidung solcher Spuren ergriffen worden sind⁷. Werden keine solchen Massnahmen ergriffen, kann der Toleranzwert nicht in Anspruch genommen werden. Ein unsorgfältiger Umgang mit den Waren wird also durch die Toleranz nicht belohnt.

Die Anwendung von gv-Medikamenten und Impfstoffen ist ebenfalls nicht kennzeichnungspflichtig.

Spezialfall *Honig*:

Pollen in Honig wird in der Schweiz nicht als Zutat betrachtet. Es ist keine Kennzeichnung des Honigs notwendig, wenn der Pollen im Honig von gentechnisch veränderten Pflanzen stammt.

Spezialfall *Fermentation*:

Während pflanzliche Erzeugnisse wie Sojabohnen auf Äckern wachsen, stellt man andere gv-Erzeugnisse in Fermentern mit gentechnisch veränderten Bakterien oder Pilzen her. Solche Fermenterprodukte sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen, aber nicht von der Bewilligungspflicht. In der Schweiz sind zwei Vitamine, zwei Labfermente und zwei Verarbeitungshilfsstoffe bewilligt.

Spezialfall „ohne Gentechnik hergestellt“:

Bio-Produkte dürfen in der Schweiz nicht mit dem Vermerk «ohne Gentechnik hergestellt» vermarktet werden, obwohl sie den strengen Ansprüchen genügen, die an diese Auszeichnung gemäss Lebensmittelrecht gestellt werden. Auch die Auslobung «gentechnikfrei» ist in der Schweiz nicht gesetzeskonform, obwohl sie in einigen EU Ländern verwendet wird (Österreich, Deutschland, Frankreich) und auch auf importierten Produkten zu sehen ist. Bei als «biologisch» gekennzeichneten Erzeugnissen darf der Hinweis «entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu biologischem Landbau/zur biologischen Landwirtschaft werden Bio-Lebensmittel ohne Einsatz von Gentechnik hergestellt» oder «gemäss Bio-Verordnung wird auf den Einsatz von GVO grundsätzlich verzichtet» gemacht werden (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV, SR 817.02, Art. 37 Abs. 2, sowie Erläuterungen in „GVO – Hinweise zu den Kennzeichnungsbestimmungen im Einzelnen“⁸). Vor Verwendung eines entsprechenden Hinweises muss der genaue Wortlaut mit den zuständigen Behörden bei Bund bzw. Kantonen geklärt werden.

⁶ Eine Liste der in der Schweiz bewilligten und tolerierten GVO-Futtermittel findet sich auf der Homepage des Bundesamtes für Landwirtschaft:

[https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Nachhaltige%20Produktion/Gentechnologie/GVO%20bei%20Futtermittel/Zugelassene und tolerierte GVO als Futtermittel in der Schweiz 2016.pdf](https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Nachhaltige%20Produktion/Gentechnologie/GVO%20bei%20Futtermittel/Zugelassene%20und%20tolerierete%20GVO%20als%20Futtermittel%20in%20der%20Schweiz%202015.pdf.download.pdf/Zugelassene%20und%20tolerierete%20GVO%20als%20Futtermittel%20in%20der%20Schweiz%202016.pdf)

⁷ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02), Art. 32

⁸ [https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/gvo-hinweise-kennzeichnungsbestimmungen.pdf](https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/gvo-hinweise-kennzeichnungsbestimmungen.pdf.download.pdf/gvo-hinweise-kennzeichnungsbestimmungen.pdf)

5. Wie der Biolandbau den Umgang mit GVO und gv-Erzeugnissen regelt

Die Schweizer Bio-Verordnung (SR 910.18 und SR 910.181) verbietet die Verwendung von GVO resp. gv-Erzeugnissen beim Anbau und bei der Verarbeitung von Bio-Produkten. Auch die Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 verbietet die Verwendung von GVO und erwähnt explizit, dass aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse nicht als „Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismen oder Tiere“ in der Ökoproduktion eingesetzt werden dürfen. Die weltweite Basisanforderung an biologisch hergestellte Erzeugnisse der FAO/WHO⁹ schliesst den Einsatz von aus GVO hergestellten Rohstoffen und/oder Produkten ebenfalls aus. Die internationale Vereinigung der Biobauern IFOAM¹⁰ hat in ihren Basisrichtlinien (auf die sich alle privaten Biolandbau-Richtlinien stützen) den Verzicht auf Gentechnik vorgeschrieben.

Eine Ausnahme stellt die Anwendung von gentechnisch veränderten Impfstoffen und Medikamenten dar. Diese sind gemäss Bio-Verordnung (Schweiz, EU) erlaubt.

6. Wo die Knospe weiter geht als das Gesetz verlangt

Bio Suisse hat zwar keine speziellen Grenzwerte für die tolerierten unbeabsichtigten Vermischungen von GVO und gv-Erzeugnissen mit Bio-Produkten festgelegt und übernimmt diesbezüglich die gesetzliche Regelung, strebt in Knospe-Produkten jedoch 0 % Verunreinigung mit GVO bzw. gv-Erzeugnissen an. Bio Suisse setzt die gesetzlichen Grundlagen und den Verzicht auf GVO und gv-Erzeugnissen in Knospe-Produkten konsequent um. Eine spezielle Herausforderung sind Importe von Knospe-Ware aus Ländern, in denen gv-Pflanzen angebaut werden. Bei solchen kritischen Produkten fordert Bio Suisse beim Import GVO-Analysen¹¹. Bei allen Importen von Knospe-Soja, -Mais und -Raps wird kontrolliert, ob gentechnische Veränderungen nachweisbar sind¹². Falls in einer Charge GVO unter dem gesetzlichen Toleranzwert (0.9 %, bzw. 0.5 %) nachgewiesen werden, müssen sämtliche Beteiligte in der Warenkette nachweisen, dass sie die Bio Suisse Anforderungen erfüllt und die Sorgfaltspflicht wahrgenommen haben. Ist dieser Nachweis nicht möglich, kann Bio Suisse eine Charge sperren.

Nach der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft¹³ (Anhang 3) sind ausgewählte konventionelle Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Mikroorganismen für die Herstellung von Bio-Produkten zugelassen¹⁴. Bio Suisse hat die Verwendung dieser konventionellen Produkte jedoch stark begrenzt. Regelmässig wird neu festgelegt, welche konventionellen Produkte bei Knospe-Produkten verwendet werden dürfen. Auch für diese Produkte gilt das Verbot von GVO und gv-Erzeugnissen.

Zudem sind Impfstoffe und Medikamente, die GVO enthalten, bei Knospe-Tieren nicht zugelassen.

Wer also die Knospe auf seine Produkte setzt oder sein Land nach den Bio Suisse Richtlinien bewirtschaften will, verpflichtet sich, ganz auf Gentechnik zu verzichten.

Weiterführende Informationen zu GVO-kritischen Lebens- und Futtermittelkomponenten für Knospe Ware sind im gleichnamigen [Merkblatt](#) detailliert dargestellt.

7. Anbau von gv-Pflanzen (Koexistenz)

In der Schweiz gilt ein Moratorium für den Anbau von gv-Pflanzen bis 2021. Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf also nicht verwendet werden. Deshalb gibt es in der Schweiz auch keine Koexistenz-Verordnung, die festlegt, wie der Anbau von gv-Pflanzen, und der biologische Landbau nebeneinander praktiziert werden können, ohne dass die Richtlinien verletzt werden.

Koexistenz-Verordnungen regeln u.a. die Abstände zwischen biologischen und gv-Kulturen. Im Merkblatt [„Vermeidung von GVO und gv-Erzeugnissen bei importierten Knospe-Produkten“](#) sind solche Sicherheitsabstände aufgeführt. Zudem werden weitere Massnahmen zur Aussaat, Ernte, Transport oder Lagerung in den Koexistenz-Verordnungen verlangt.

⁹ Codex Alimentarius Kommission: <http://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/en/>

¹⁰ International Federation of Organic Agriculture Movements: www.ifoam.org

¹¹ Siehe Bio Suisse Richtlinien Teil V Anhang zu Kap. 1.8 und Merkblatt [„Vermeidung von GVO und gv-Erzeugnissen bei importierten Knospe-Produkten“](#)

¹² Siehe Bio Suisse Merkblatt [«GVO-kritische Lebens- und Futtermittelkomponenten»](#)

¹³ Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft 910.181

¹⁴ In der EU gemäss Liste Anhang VIII und IX der Durchführungsbestimmungen: Verordnung (EG) Nr. 889/08

Weltweit gelten jedoch sehr unterschiedliche Gesetze für die Bewilligung, aber auch für die Koexistenz von GVO und gv-Erzeugnissen. So sind in den USA, Kanada, Argentinien und Brasilien verschiedenste Linien von gv-Nutzpflanzen (z. B. Alfalfa, Baumwolle, Mais, Raps, Soja, Zuckerrübe) bewilligt.

In der EU ist es nur die Maislinie Mon810, die zum Anbau zugelassen ist. Angebaut wird dieser Mais vor allem in Spanien, wo bis jetzt keine offizielle Koexistenz-Regelung vorhanden ist.

Einige EU Länder (Deutschland, Dänemark, Niederland, Bulgarien) kennen solche Koexistenz-Verordnungen und legen fest, wie gross der Abstand zwischen einem Feld mit gv-Pflanzen und einem Feld mit der gleichen Pflanze sein muss, damit die Gefahr für Verunreinigungen (z. B. Pollenflug) reduziert wird. Massnahmen sind aber nicht nur für den Anbau, sondern auch für Ernte, Transport, Lagerung und Verarbeitung erforderlich.

Im Januar 2015 beschloss EU-Parlament und Europäischer Rat den sogenannten Opt-Out-Mechanismus. Nun können einzelne Mitgliedsstaaten den Anbau einer EU-weit zugelassenen gv-Pflanze auf ihrem Territorium verbieten. Bis Dezember 2018 haben die folgenden Länder beschlossen, auf den Anbau von gv-Mais Mon810 zu verzichten: Wallonien (Belgien), Bulgarien, Dänemark, Deutschland (ausser zu Forschungszwecken), Griechenland, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Slowenien, Nordirland (Vereinigtes Königreich), Schottland (Vereinigtes Königreich), Wales (Vereinigtes Königreich).

8. Massnahmen zur Vermeidung der Vermischung von Knospe-Produkten mit GVO und gv-Erzeugnissen

Bio Suisse verlangt von ihren Partnern, dass sie den vollständigen Verzicht auf Gentechnik sicherstellen und diesen dokumentieren können. Wie weit diese Überprüfung gehen muss, ist in der „Interpretation des Verzichtes auf Gentechnik“¹⁵ beschrieben.

Im Merkblatt «[Vermeidung von GVO oder gv-Erzeugnissen bei importierten Knospe-Produkten](#)» finden sich die Anforderungen und Massnahmen im Ausland im Detail.

Weitere Informationen finden sich auf der [Bio Suisse Webseite](#) (Stichwort GVO), in den Bio Suisse Richtlinien¹⁶ und im Bio Suisse Importmanual¹⁷.

9. Ausblick

In den letzten Jahren zeigte sich, dass auch Länder in Asien (Indien, Myanmar, Pakistan, Philippinen, Indonesien, China) am Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen interessiert sind (primär gv-Baumwolle). Zuverlässige Informationen zum Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen sind häufig schwer zugänglich oder nicht vorhanden. In diesem Zusammenhang wird die Förderung der Saatgutproduktion für die Biolandwirtschaft immer wichtiger. In Ländern, in denen der Anbau von gv-Mais, -Soja oder -Baumwolle mehr als 90% des Anbaus beträgt, wird es für Bio-Produzenten schwierig, Saatgut zu finden, das nicht gentechnisch verändert ist. Hier liegt eine grosse Herausforderung für den Biolandbau weltweit.

Auf allen Ebenen sind laufend Anstrengungen der Bio-Verbände, aber auch der Bio-Produzentinnen und -produzenten, sowie der Verarbeitung und des Handels notwendig, um GVO und gv-Erzeugnisse in Bio-Produkten auszuschliessen.

Alle Vermeidungsstrategien sind langfristig nur erfolgreich, wenn auch diejenigen, die gv-Pflanzen anbauen oder verarbeiten, auf eine sorgfältige Trennung ihrer Ware achten. Verpflichtende Grundlagen dafür gibt es aber heute nur in der Schweiz und in der EU, in den Hauptanbaugebieten von gv-Pflanzen fehlen sie.

Das seit 2005 geltende Moratorium für den Anbau von gv-Pflanzen in der Schweizer Landwirtschaft ist für Bio Suisse ein wichtiges Zeichen der Schweizer Bevölkerung. Das Ziel «Verzicht auf Gentechnik in der Landwirtschaft» verfolgt auch der Schweizer Bauernverband im Rahmen seiner Qualitätsstrategie¹⁸ (Charta zur Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft). Durch diese breite Allianz ist es gelungen, das Moratorium für den Anbau von gv-Pflanzen in der Schweizer Landwirtschaft bis ins Jahr 2021 zu verlängern.

¹⁵ http://www.bio-suisse.ch/media/de/pdf2009/GVO/interpretation_des_verbotes_der_anwendung_von_gentechnik.pdf

¹⁶ Siehe Bio Suisse Webseite: <https://www.bio-suisse.ch/de/richtlinienweisungen.php>

¹⁷ Siehe Bio Suisse Webseite: <https://www.bio-suisse.ch/de/anforderungenimport.php>

¹⁸ Im Februar 2011 kamen Vertreter der wichtigen Exponenten der Land- und Ernährungswirtschaft zusammen um die Werte und die Grundsätze der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft zu diskutieren. Es entstand die Qualitäts-Strategie (www.blw.admin.ch). Ein Element der Strategie ist die Vermeidung von gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren in der Schweizer Landwirtschaft.